

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Veranstaltungsräume der „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“ sind eine Bildung- und Begegnungsstätte. Sie dienen der Förderung der Bildung, Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege.

Angegliedert sind zwei Veranstaltungsräume

- a) Raum „Pferdestall“ zugleich Hofcafé
- b) Raum „Kuhstall“

- (2) Die Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen (Sanitäreinrichtungen und Küche im Pferdestall) sowie dem Innenhof stehen, soweit die Gemeinde Vechelde sie nicht selber nutzt, Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 sowie für Familienfeiern aus folgenden Anlässen zur Verfügung:

- a) Taufen, Kommunionen, Konfirmationen,
- b) Trauerfeiern,
- c) Hochzeitsfeiern - mit geladenen Gästen ohne Merkmale eines Polterabends
- d) Ehejubiläen, mit geladenen Gästen
- e) Geburtstagsfeiern ab dem 40. Geburtstag und danach alle weiteren Geburtstage
- f) Empfänge im Anschluss an eine standesamtliche Trauung in den „ZeitRäumen“

Veranstaltungen des Landkreises Peine und des Bürgervereins „ZeitRäume Bodenstedt e.V.“ sind vorrangig zu behandeln.

- (3) Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Nutzung der Veranstaltungsräume auch in Verbindung mit der Gartendurchfahrt und dem Garten für weitere Veranstaltungen zugelassen werden, soweit diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen.

§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung

- (1) Über die Nutzung entscheidet die Gemeinde. Die Überlassung des Veranstaltungsraumes soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

- (2) Die Vergabe des Raumes erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der **schriftlich** eingehenden Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung des Raumes besteht nicht. Verbindliche Nutzungsgenehmigungen werden frühestens 12 Monate im Voraus erteilt.

§ 3 Nutzungsbestimmungen, Nutzung

- (1) Mit der Nutzung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an.
- (2) Die Anlagen der „ZeitRäume Bodenstedt – Gemeinde Vechelde“ sowie das Inventar sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haftet der Veranstalter.

§ 4 Genehmigungen, Anmeldungen

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtungen verlangen.

§ 5 Ruhepflicht

Veranstalter von öffentlichen und privaten Veranstaltungen tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschmission nach 22.00 Uhr. Dieses gilt insbesondere bei einer Mitbenutzung des Innenhofes und des Gartens. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms zu treffen.

§ 6 Rauchverbot

In den Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 7 Brandverhütung

- (1) Ausschmückungen, die durch den Nutzer der Einrichtung verwendet werden, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Material dürfen nur, solange sie frisch sind, in den Räumen verwendet werden.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Abweichend davon ist deren Verwendung zulässig, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der der Gemeinde und der Feuerwehr abgestimmt hat.

(3) Bei derartigen Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(4) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.

§ 8 Haftung

(1) Für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Raumes und dessen Anlagen entstehen.

§ 9 Räume und Inventar

(1) Die Räume werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, übergeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Festgestellte Schäden können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Nutzung der Gemeinde angezeigt werden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Es ist nicht zugelassen, Gegenstände an den Wänden oder der Decke anzubringen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die „Hinweise für die Benutzung der ZeitRäume Bodestadt“, die ihm vor der Nutzung zur Verfügung gestellt werden zu beachten. Hierin sind insbesondere Anforderungen an Flucht- und Rettungswege jeweils aktuell geregelt.

(2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich wieder zu reinigen. Die Fußböden im Veranstaltungsraum und im Vorraum zu den Toiletten sind besenrein zu hinterlassen. Der anfallende Müll ist auf eigene Kosten vom Veranstalter zu entsorgen.

(3) Bei einer weiteren Nutzung am Folgetag hat die Reinigung bis spätestens 10:00 Uhr zu erfolgen. Eine von der Gemeinde damit betraute Person überprüft im Anschluss gemeinsam mit dem Nutzer die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand. Die Kosten für eine evtl. erforderliche Nachreinigung hat der Nutzer zu tragen.

§ 10 Hausrecht

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Nutzern und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

**§ 11
Entgelte**

Für die Nutzung wird ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

**§ 12
Ausschluss von der Nutzung**

Nutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Vechelde, 01.01.2019

gez. Werner
Bürgermeister